

Satzung

Turnverband Mittelrhein

Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Turnverband Mittelrhein e.V. –Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport“ (TVM).
2. Der Verband ist die Gemeinschaft aller Vereine und Vereinsabteilungen, die diese Satzung anerkennen und ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
3. Der Turnverband Mittelrhein ist ein Landesturnverband (LTV) des Deutschen Turner-Bundes (DTB), dessen Satzung, Ordnung und Beschlüsse auch für ihn und seine Mitglieder verbindlich sind.
4. Der TVM hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der TVM pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist der Fachverband für die von ihm vertretenen Sportarten und für das vielseitige allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus vielgestaltige, kulturelle Aktivitäten. Im übrigen bekennt sich der Verband zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Ziele und Aufgaben.
2. Der TVM betreut entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.
In diesem Zusammenhang fördert der TVM Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
3. In seinen Fachgebieten betreibt der TVM humanen Leistungssport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als Erlebniswert bejaht und nach Kräften fördert.
4. Der TVM sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
Zu den Aufgaben des TVM gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkte sind die Landesturnfeste und Landesgymnaestraden.
5. Der TVM setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.
Der TVM übernimmt Verantwortung für die Umwelt, er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
6. Der TVM stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der TVM fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und –sportler. Er widmet sich der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten. Der TVM bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3 Gliederung des Verbandes

1. Zur Durchführung der Aufgaben ist das Verbandsgebiet in die Turngaue Mosel-Saar, Mosel, Nahetal, Hunsrück, Rhein-Mosel, Rhein-Ahr-Nette, Rhein-Westerwald und Rhein-Lahn eingeteilt. Über Änderungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den Turngaue.
2. Die Turngaue sind selbständige Untergliederungen (Zweigvereine) des Turnverbandes Mittelrhein. Sie geben sich eine Satzung in Anlehnung an die Turngau-Mustersatzung des Turnverbandes Mittelrhein und sollen durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtfähigkeit erlangen.
3. Mitglieder des Turngaues sind alle Vereine und Vereinsabteilungen, die ihren Sitz im Bereich des Turngaues haben oder aufgrund gewachsener Strukturen einem Turngau zugehörig und Mitglied im Turnverband Mittelrhein sind. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Turnverband Mittelrhein.
4. Die Satzungen der Turngaue und der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zur Verbandssatzung stehen.

§ 4 Die Gemeinnützigkeit

1. Der TVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der TVM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TVM dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Für andere Zwecke erhalten Mitglieder keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TVM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders im Bereich des vielseitigen Turnens.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des TVM sind Vereine und Vereinsabteilungen. Eine Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland (SBR) wird vorausgesetzt.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung ist Berufung beim Hauptausschuss zulässig.
3. Der Austritt aus dem Turnverband kann nur schriftlich unter Vorlage eines Vereins- oder Abteilungsbeschlusses zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens ein Vierteljahr vorher erfolgen. Alle Verbindlichkeiten sind bis zum rechtsgültigen Austritt zu erfüllen.
4. Mitglieder, die der Satzung des Turnverbandes zuwider handeln oder gegen seine Interessen verstoßen, können vom Präsidium des Turnverbandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dies gilt im Besonderen, wenn Beiträge, Abgaben und Umlagen nicht oder nur teilweise entrichtet werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Hauptausschuss zulässig. Diese ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Präsidium des Turnverbandes einzureichen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Verliert ein Mitglied seine Gemeinnützigkeit, so hat es dies dem Turnverband Mittelrhein unverzüglich anzuzeigen; dies führt zwangsläufig zum Ausschluss aus dem Verband.
6. Für die Erfüllung der Aufgaben des TVM werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Abgaben und Umlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung ist die Mitgliederbestandserhebung des TVM.

7. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Abgaben und Umlagen entscheidet der Verbandsturntag.
8. Änderungen im Mitgliedsbeitrag des Deutschen Turner-Bundes sowie von ihm beschlossene Abgaben und Umlagen werden den Mitgliedern entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des TVM in Rechnung gestellt.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:

der Verbandsturntag
der Hauptausschuss
der Verbandsrat
das Präsidium

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie werden in ihren Aufgaben von der Verbandsgeschäftsstelle unterstützt. Mit Ausnahme des Verbandsturntages (§8) tagen die Organe nicht öffentlich, wenn sie es nicht anders beschließen.

§ 7 Die Mittelrheinische Turnerjugend (mtj)

1. Die mtj ist die Jugendorganisation des TVM.
2. Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und –abteilungen und ihre gewählten VertreterInnen bilden die mtj.
3. Die mtj gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TVM stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
4. Die mtj führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TVM; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
5. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich, ausgenommen sind die Fachgebiete des Bereiches Sport.

§ 8 Der Verbandsturntag

1. Der Verbandsturntag ist das höchste Entscheidungsorgan des Verbandes. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Abgeordneten der Turnvereine und Turnabteilungen;
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses;
 - c) 15 Abgeordnete der Turnerjugend;
 - d) die Ehrenmitglieder des Verbandes.
2. Der Verbandsturntag tritt alle drei Jahre zusammen. Außerordentliche Verbandsturntage können vom Hauptausschuss einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandsturntag muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vereine bzw. Vereinsabteilungen es unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Das Präsidium gibt Tagungsort und –zeit mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Turntag im amtlichen Organ des Verbandes bekannt.
4. Der Verbandsturntag tagt öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt. Für die Beratung gilt die vom Turntag festgelegte Geschäftsordnung.

5. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor dem Turntag beim Präsidenten/Präsidentin des Turnverbandes einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Zum Turntag entsendet jeder Verein oder Abteilung je angefangene Zweihundert der beim Verband gemeldeten Mitglieder einen Vertreter. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
8. Die Aufgaben des Verbandsturntages sind:
 - a) Richtlinien der Arbeit im Turnverband Mittelrhein festzulegen;
 - b) die Berichte des Präsidiums sowie der RechnungsprüferInnen entgegenzunehmen und zu beraten;
 - c) das Präsidium zu entlasten;
 - d) das Präsidium, die Vorsitzenden der Verbandsfachausschüsse gemäß Arbeitsordnung, den Schiedsausschuss und zwei Rechnungsprüfer zu wählen;
 - e) den Haushalt zu beschließen. Die Zuständigkeit für den Beschluss des Haushalts für Geschäftsjahre in denen kein Verbandsturntag stattfindet, obliegt dem Hauptausschuss;
 - f) Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzulegen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) über Anträge abzustimmen;
 - i) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - j) die Übereinstimmung der Ordnung der Mittelrheinischen Turnerjugend mit dieser Satzung festzustellen.
9. Über den Verbandsturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) den Vorsitzenden der Turngaue;
 - c) den Oberturnwarten der Turngaue;
 - d) den Vorsitzenden der Verbandsfachausschüsse.
2. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Turntages.
 - b) Eventuelle Ergänzungswahlen bis zum Ende der Amtsperiode vorzunehmen.
 - c) Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Turntag.
 - d) Den Haushalt zu beraten und in Geschäftsjahren, in denen kein Verbandsturntag stattfindet, zu beschließen.
 - e) Ordnungen des Turnverbandes zu beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
 - f) Ort und Zeit der Verbandsturntage, der Verbandsturnfeste und der Gymnaestraden zu bestimmen.

3. Der Hauptausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Falls es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt, beruft der/die PräsidentIn eine außerordentliche Tagung des Hauptausschusses ein.
4. Der Hauptausschuss ist berechtigt, gegen Gauen und Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, Maßnahmen zu ergreifen.
5. Tagesordnung, Zeit- und Ortsangabe der Hauptausschusssitzung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch persönliche Einladung der Mitglieder.

§ 10 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Gauvorsitzenden
2. Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) Verbandspolitische Themen aufzunehmen;
 - b) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Verband und Gauen;
 - c) Berufung von Mitgliedern zum Wahlausschuss.

§ 11 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 1. der/die PräsidentIn
 2. der/die VizepräsidentIn Verbandspolitik und besondere Aufgaben (zugleich 1. StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin)
 3. der/die VizepräsidentIn Gesellschaftspolitik (zugleich 2. StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin)
 4. der/die VizepräsidentIn Finanzen
 5. die Vizepräsidentin Frauen, Gleichstellung und Personalentwicklung
 6. der/die VizepräsidentIn Leistungssport
 7. der/die VizepräsidentIn Allgemeines Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
 8. der/die VizepräsidentIn Turnspiele
 9. der/die VizepräsidentIn Öffentlichkeitsarbeit
 10. der/die VizepräsidentIn Bildung

Ferner gehören dem Präsidium an:

 11. der/die JugendvertreterIn
 12. der/die VertreterIn der Turngaue
 13. der/die GeschäftsführerIn mit beratender Stimme
2. Die unter 1 – 4 Genannten sind Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.
3. Zur rechtswirksamen Vertretung des TVM genügt das Zusammenwirken und die gemeinsame Zeichnung von zwei vorstehend genannten Präsidiumsmitgliedern.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandsturntag, die Jugendvertretung vom Jugendturntag, auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Der/die VertreterIn der Turngaue wird von den Turngaue bestimmt.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied zwischenzeitlich aus, so erfolgt Ergänzungswahl durch den Hauptausschuss, bei der Jugendvertretung durch den Jugendausschuss.

6. Den Geschäftsbereich der einzelnen Präsidiumsmitglieder regelt der vom Präsidium zu beschließende Geschäftsverteilungsplan.
7. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.
Es muss zusammentreten, wenn mindestens 5 Präsidiumsmitglieder die Einberufung beim Präsidenten/bei der Präsidentin beantragen. Die Einladung soll in der Regel 14 Tage vorher schriftlich ergehen.
8. Das Präsidium ist verantwortlich für die Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Ziele. Es erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Verbandsrates, des Hauptausschusses und die Verbandsturntage vor und führt deren Beschlüsse durch. Es erledigt alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, führt die jährlichen Bestandserhebungen durch und verwaltet die Kasse und das Vermögen des Verbandes. Das Präsidium verpflichtet und entpflichtet die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes.
9. Für Sonderaufgaben können Mitglieder vom Präsidium berufen und „Arbeitskreise beim Präsidium“ gebildet werden.

§ 12 Fachausschüsse

1. Fachliche Angelegenheiten werden nach der Arbeitsordnung durch die Verbandsfachausschüsse erledigt. Soweit nicht Arbeitsordnung und Jugendordnung des Verbandes andere Regelungen vorsehen, ist für die fachliche Arbeit die Turnordnung des DTB maßgebend.
2. Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Arbeitsordnung.

§ 13 Abgeordnete zum Deutschen Turntag

Die Abgeordneten des Turnverbandes und deren Vertreter zum Deutschen Turntag werden vom Hauptausschuss gewählt. Die Kosten der Teilnehmer trägt der Turnverband.

§ 14 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandsturntag auf drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder Hauptausschuss angehören und müssen langjährige Verdienste um das Deutsche Turnen haben. Der Schiedsausschuss wählt den/die Vorsitzende/n aus seinen Reihen.
2. Die Aufgaben des Schiedsausschusses sind:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten
3. Der Schiedsausschuss hat den von ihm festgestellten Sachverhalt schriftlich niederzulegen und mit einer Würdigung dem Präsidium zur Entscheidung zuzuleiten. Das Präsidium kann die Entscheidung dem Hauptausschuss übertragen.
4. Die Kosten für die Verhandlungen vor dem Schiedsausschuss tragen im Falle der Ablehnung der Beschwerde die Anrufer, bei Obsiegen der Turnverband.

§ 15 Ehrungen

1. Die Vornahme von Ehrungen erfolgt durch das Präsidium gemäß der Ehrungsordnung des Turnverbandes Mittelrhein bzw. der Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vorstandsturntag.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einem Vorstandsturntag beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 17 Auflösung des Turnverbandes Mittelrhein

1. Die Auflösung des TVM kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Vorstandsturntag mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Dieser Vorstandsturntag wählt auch die Liquidatoren. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Turner-Bund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im ehemaligen Gebiet des Turnverbandes Mittelrhein zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz in Kraft.

Geändert und beschlossen 14.03.2015